

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung Vörstetten"

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 17.09.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Vörstetten wird ab dem 01.01.2019 als Eigenbetrieb geführt. Der Betrieb wird nach dem Eigenbetriebsgesetz, den Bestimmungen dieser Satzung und nach der Satzung der Gemeinde Vörstetten über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) in der jeweils geltenden Fassung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Gebiet der Gemeinde Vörstetten im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln und der Reinigung in der Kläranlage des Abwasserzweckverbandes Breisgauer Bucht zuzuleiten. Der Betrieb der Kläranlage gehört ebenfalls zum Zweck des Eigenbetriebs.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Eigenbetrieb darf keine Gewinne erwirtschaften.

§ 2 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Abwasserbeseitigung Vörstetten".

§ 3 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 5 Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird keine Eigenbetriebsleitung bestellt.

§ 6 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet, soweit hierfür nicht der Bürgermeister zuständig ist, über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Der Gemeinderat entscheidet über
 - 1. den Erlass von Satzungen, die den Eigenbetrieb betreffen,
 - 2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 3. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 - 4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen sowie die Übernahme weiterer Aufgaben,
 - 5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,

- 6. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten,
- 7. die Aufnahme von Darlehen bei der Gemeinde oder bei Dritten und die Hingabe von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde,
- 8. die Bewilligung von nicht im Wirtschaftsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen je über 1.000 € im Einzelfall und die Annahme von Schenkungen,
- 9. die Einbringung gemeindeeigener Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
- 10. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von über 1.000 € im Einzelfall,
- 11. die Planung und Ausführung von Vorhaben (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 10.000 € im Einzelfall verursacht,
- 12. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans, sofern sie 2.500 € übersteigen,
- 13. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - (a) in unbeschränkter Höhe über eine Dauer von 3 Monaten hinaus,
 - (b) bei Beträgen bis zu 6.000 € bei einer Dauer über 6 Monaten hinaus,
- 14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwerte oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.500 € übersteigt,
- 15. den Abschluss von Verträgen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
- die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlichrechtlichen K\u00f6rperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
- 17. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,
- 18. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 EigBG eingeplanten Finanzierungsmittel,
- 19. die Entlastung des Bürgermeisters,
- 20. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten und Beamten des Eigenbetriebs mit Ausnahme von Aushilfsbeschäftigten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 7 Betriebsausschuss

Es ist kein Betriebsausschuss gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 EigBG entscheidet somit der Gemeinderat über die dem Betriebsausschuss kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben, soweit diese nicht dem Bürgermeister durch diese Satzung ganz oder teilweise übertragen werden.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, laufende Netzerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) In dringenden Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit des Gemeinderates sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Bürgermeister ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats.
- (5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 9 Wirtschaftsjahr

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.
- (2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres legt der Bürgermeister dem Gemeinderat einen Wirtschaftsplan zur Feststellung vor. Innerhalb von 7 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres ist dem Gemeinderat ein Jahresabschluss und ein Lagebericht vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Vörstetten, 17.09.2018

Lars Brügner Bürgermeister

Hinweis: Etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vörstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.